

Merkblatt

Artenschutz bei Neubau, Umbau- und Abbruchvorhaben

Sie planen ein Bauprojekt? Dann müssen neben den baurechtlichen Vorschriften auch die Gesetze zum Schutz seltener Tier- und Pflanzenarten beachtet werden. Dies gilt auch für baugenehmigungsfreie Vorhaben. Im Wesentlichen unterliegen alle europäischen Vogel- und Fledermausarten, Amphibien, Reptilien und Bilche den Vorschriften zum Artenschutz. Dabei sind nicht nur die Tiere selbst, sondern auch deren Lebensstätten geschützt.

Der Bauantrag muss deshalb auch Angaben zu geschützten Tierarten und deren Lebensstätten enthalten, die auf dem Grundstück vorkommen. Die Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben obliegt dem/der Antragsteller/in bzw. dem/der Architekten/Architektin.

Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Bauvorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

Dieser Vordruck ist für kleinere Bauvorhaben konzipiert. Bei Berücksichtigung von entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen werden in der Regel keine artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst. Gegebenenfalls wird eine Artenschutzprüfung durch einen Fachgutachter erforderlich sein.

Bitte füllen Sie den Vordruck "Artenschutz bei Neubau, Umbau- und Abbruchvorhaben" aus und reichen Sie diesen mit den Bauantragsunterlagen ein, da Ihr Antrag sonst nicht bearbeitet werden kann.



Hinweis:

In neueren Bebauungsplänen finden Sie oft auch textliche Festsetzungen zum Artenschutz. Bitte informieren Sie sich bei der zuständigen Bauaufsicht oder dem Planungsamt in Ihrer Stadt oder Gemeinde. Informationen zu geschützten Tieren und deren Lebensraumschutz hält das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz über das Internet bereit:

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start

Darüber hinaus finden Sie auf der Internetseite des Kreises Euskirchen Informationen unter:
http://www.kreis-euskirchen.de/umwelt/natur_und_landschaftsschutz/Naturschutz_und_Bauen.php

Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 7 Abs. 2 BNatSchG sind die besonders und auch die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten definiert. Darüber hinaus sind auch strenge europarechtliche Vorgaben (Vogelschutzrichtlinie, FFH-Richtlinie) zu beachten.

Warum gibt es für gewisse Tierarten einen besonderen Schutz?

Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, den Zugriff des Menschen auf Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Lebensstätten zu untersagen und diese für den Naturhaushalt wichtigen Arten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen zu schützen.

Was sind Lebensstätten von Tieren?

Zu den Lebensstätten zählen insbesondere Nist- und Wohnstätten der Tiere. Nist- und Brutstätten werden zur Aufzucht von Jungtieren benutzt und benötigt. Wohnstätten sind Orte, an denen sich die Tiere zum Ruhen oder Schlafen regelmäßig einfinden oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben. Zufluchtsstätten sind Bereiche, in denen sich Tiere regelmäßig bei Gefahr zurückziehen, wobei ein Tier zumeist nur eine Nist- oder Brutstätte hat, jedoch über mehrere Wohn- oder Zufluchtsstätten verfügen kann.

Sind die Lebensstätten dauerhaft geschützt?

Dauerhafte Stätten sind auch geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt z. B. für Fledermauswinterquartiere im Sommer, Schwalbennester / -brutröhren im Winter sowie Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten. Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z. B. Singvögel- und Hornissennester sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

Was passiert bei einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen?

Sollten bei Ihren Abbruch- oder Sanierungsmaßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungswege für die zu erteilende Genehmigung bzw. Befreiung von den Verboten finden.

Verstoßen Sie jedoch gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen, hat die Untere Landschaftsbehörde eine Anordnung zu treffen, um ggf. verbliebene Lebensstätten, insbesondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigung zu bewahren.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne Befreiung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Bundesnaturschutzgesetz darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 6 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Bei Rückfragen stehen Ihnen folgende Mitarbeiter/-innen der Unteren Landschaftsbehörde zur Verfügung:

Gemeinde / Stadt	Ansprechpartner/-in in der Unteren Landschaftsbehörde	Tel 02251-15
Grundsätzliche Fragestellungen Leiterin der ULB	Frau Kröger Kirsten.Kroeger@kreis- euskirchen.de	- 579
Bad Münstereifel	Frau Hänfling Anne.Haenfling@kreis- euskirchen.de	- 536
Blankenheim, Kall, Mechernich	Herr Gehlen Arnold.Gehlen@kreis- euskirchen.de	- 431
Dahlem, Nettersheim, Weilerswist	Frau Rottweg Ute.Rottweg@kreis- euskirchen.de	- 184
Euskirchen, Zülpich	Frau Arens Sabine.Arens@kreis- euskirchen.de	- 193
Hellenthal, Schleiden	Frau Conrad Sabine.Conrad@kreis- euskirchen.de	- 964